



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

ADV-Gesamtplan für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

**Sachverständigen-Arbeitsgruppe für die Erstellung eines
Gesamtplanes für die Automatisierte Datenverarbeitung an den
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 1980

3.3 Leitung und Organisation des HRZ

urn:nbn:de:hbz:466:1-12345

Hierzu gehören:

- die Entwicklung von neuartigen ADV-Anwendungen sowie von Hard- und Software-Systemen, sofern diese modellartigen Charakter haben oder von besonderer praktischer Bedeutung sind
- die Erarbeitung von Methoden und Modellen, die für die Rechnerplanung von Bedeutung sind (z.B. Kapazitätsplanungsmethoden, Rechnernetze, Beurteilung von Maschinenkonfigurationen)

3.2.5 Verwaltung des HRZ

- Haushaltswesen
- Beschaffungswesen und Materialverwaltung
- Leistungsverrechnung
- Bibliotheksverwaltung
- Sekretariatsdienste

3.3 Leitung und Organisation des HRZ

3.3.1 Leitung des HRZ

In der Regel soll eine hauptamtliche Leitung für das HRZ bestehen. Die Geschäftsführung obliegt dem Direktor des HRZ, er kann durch nebenamtliche Mitdirektoren unterstützt werden. Der Direktor ist Vorgesetzter der im Rechenzentrum beschäftigten Personen.

Die fachliche Erfahrung und wissenschaftliche Qualifikation des Direktors müssen der Struktur und der Aufgabenstellung des HRZ angemessen sein.

Der Direktor hat die ADV-Kommission (vgl. 3.4) regelmäßig über wichtige laufende Angelegenheiten zu unterrichten.

3.3.2 Organisation des HRZ

Das HRZ wird nach funktionalen Gesichtspunkten in Abteilungen gegliedert, die ihrerseits in weitere Organisationseinheiten unterteilt werden können. Größe und Gliederung der Abteilungen richten sich nach der Struktur des Rechenzentrums, dem Umfang seiner Aufgaben und dem Stand seines Aufbaus.

Die Abteilungen des HRZ werden von Abteilungsleitern geleitet. Die Abteilungsleiter können auch mit der Leitung der einer Abteilung unterstellten Organisationseinheit betraut werden. Der Umfang der zu erfüllenden Aufgaben des HRZ erfordert eine die Abteilungsgrenze übergreifende Zuständigkeitsregelung; das bedeutet z.B., daß für die Beratung und Schulung Mitarbeiter der verschiedensten Abteilungen eingesetzt werden können.

Darüber hinaus kann es notwendig werden, für besondere einmalige Aufgaben Projektgruppen zu bilden (etwa bei der Umstellung auf ein neues Rechnersystem, beim Umzug des Rechenzentrums usw.). In diesen wirken u.U. Mitarbeiter verschiedener Funktionsbereiche zusammen.

Die Eingruppierung der Mitarbeiter des Rechenzentrums richtet sich nach ihrer Funktion innerhalb der Organisation und nicht ausschließlich nach der Anzahl der ihnen unterstellten Personen.

3.4 Zuständigkeiten von ADV-Kommissionen

In der Hochschule, zu der das HRZ gehört bzw. für die es errichtet worden ist, sollte eine Kommission bestehen, die Koordinierungs- und Planungsfunktionen für den Einsatz der ADV an der Hochschule wahrnimmt.

Die Mitglieder der ADV-Kommission sind Benutzer der betreibenden Hochschule und ADV-Sachverständige.

Mitglied ist außerdem der Direktor des HRZ und ein von den hauptamtlichen Mitarbeitern des Rechenzentrums gewählter Vertreter. Die Kommission berät über

- die Satzung für das HRZ
- eine Benutzungsordnung
- Vereinbarungen mit anderen Hochschulen zur gemeinsamen Benutzung des HRZ
- Beschwerden zu Verletzungen der Satzung, der Vereinbarung und der Benutzungsordnung
- Struktur- und Entwicklungsplanungen des HRZ
- Verteilung wesentlicher Betriebsmittel des HRZ